

Gesetze erstattungsfähiger Schaden entstanden ist. In dieser Richtung ist festzuhalten, daß nach Art. 52 D.-R. den Hinterlassenen ein Ersatzanspruch auch dann zusteht, wenn der Getödtete zur Zeit des Todes noch nicht zu ihrem Unterhalte beitrug, dagegen anzunehmen ist, daß er dies im normalen Verlaufe der Dinge in Zukunft gethan haben würde (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Diehti gegen Bürgergemeinde Karberg, Entscheidung Amtliche Sammlung XVI, S. 816 u. ff. Erw. 5). Im vorliegenden Falle nun ist anzunehmen, daß im ordentlichen Laufe der Dinge das getödtete Mädchen nach wenigen Jahren zum Unterhalte seiner gar nicht oder nur wenig begüterten Familie aus seinem Arbeitsverdienste einiges beigetragen hätte. Dagegen können allerdings, nach den vorliegenden Verhältnissen, diese Beiträge nicht sehr hoch angeschlagen werden; es erscheint vielmehr eine Entschädigung von 500 Fr. als den Verhältnissen entsprechend und genügend. Denn die Getödtete wäre offenbar ihrer ganzen Befähigung und Bildung nach auf die Stellung eines ländlichen Diensthöten angewiesen gewesen und hätte aus dem bescheidenen Lohne eines solchen auch nur bescheidene Beiträge zum Unterhalte ihrer Familie leisten können und geleistet. Weiter zu gehen und eine den vermuthlichen ökonomischen Schaden übersteigende Summe in Anwendung des Art. 54 D.-R. zuzusprechen, liegt ein Grund nicht vor. Insbesondere ist der Unfall nicht etwa auf ein grobes Verschulden der Beklagten zurückzuführen, sondern vielmehr ein solcher, wo eine unglückliche Fügung der Umstände mit einem etwelchen Mangel an Sorgfalt seitens der Beklagten zusammentraf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß, in Abänderung des angefochtenen Urtheils, die Beklagte verpflichtet wird, außer den von ihr anerkannten Beerdigungskosten von 22 Fr. 75 Cts., an den Kläger eine Entschädigung von 500 Fr. (fünfhundert Franken) nebst Zins zu 5% vom Tage des Unfalles (8. Oktober 1889) an zu bezahlen.

102. Urtheil vom 10. Oktober 1891 in Sachen
Conti gegen von Gonzenbach.

A. Durch Urtheil vom 22. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

Es sei unter Abweisung der Appellationsbeschwerden das kantonsgerichtliche Urtheil vom 21. Februar 1891 bestätigt.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes Zug ging dahin: 1. Der Beklagte sei verpflichtet, an den Kläger wegen Bruches des zwischen den Parteien den 7. Juni 1883 abgeschlossenen Vertrages 15,000 Fr. als Schadenersatz zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei Kläger abgewiesen. 2. Die Widerklage sei abgewiesen.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es sei, in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils der Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger wegen Bruches des zwischen den Parteien am 7. Juni 1883 abgeschlossenen Vertrages eine Entschädigung von 250,000 Fr. eventuell eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Summe zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der Klage an und beantragt widerlagsweise, es sei der Kläger zu einer Entschädigung von 60,000 Fr. an den Beklagten zu verurtheilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Karl von Gonzenbach-Escher (wohnhast in Buonas, Kantons Zug) war Kommanditär der Firma Escher-Wyß & Cie. in Zürich und gleichzeitig alleiniger Inhaber eines Geschäftes (einer mechanischen Werkstätte) in Ravensburg (Württemberg), für welches er die Firma „Filiatwerkstätte von Escher Wyß & Cie. zu Ravensburg“ führte. Als Inhaber letztern Geschäftes, unter der Firma „Filiatwerkstätte von Escher-Wyß & Cie. zu Ravensburg“, schloß er am 7. Juni 1883 in Zürich mit dem in Paris wohnhaften Napoleon Conti einen Vertrag ab, wonach dem Conti für den Verkauf gewisser Fabrikate, die Vertretung des Geschäftes in

Frankreich übertragen wurde. In dem Vertrage war unter anderm bestimmt, daß die Fiallalwerkstätte dem Conti einen Waarenstock im Werthe von ungefähr 20,000 Fr. « en gare Ravensbourg » zu liefern habe. Ueber die Vollziehung dieses Vertrages entstanden zwischen den Parteien sehr bald Differenzen, welche dazu führten, daß Conti beim Handelsgerichte des Seine-Departementes in Paris Klage gegen Gonzenbach-Escher auf Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen Nichterfüllung erhob. Am 19. November 1884 erkannte dieses Gericht: 1. Innert einem Monate von der Mittheilung dieses Urtheils an gerechnet, hat Gonzenbach dem Conti den fraglichen Waarenstock zu liefern und zwar unter Verfallung in eine Entschädigung von 500 Fr. für jeden Tag der Verzögerung während dieser Frist von einem Monat, nach deren Ablauf zu Recht geschritten würde. 2. Ueberdieß hat Gonzenbach dem Conti die Summe von 10,000 Fr. als Schadenersatz zu bezahlen. Gonzenbach wird durch alle Rechtsmittel angehalten werden, obigem Richterspruch nachzukommen. 3. Mit seinen Mehrforderungen ist Conti abgewiesen. 4. Gonzenbach ist zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Gonzenbach-Escher versäumte die Appellationsfrist gegen dieses Urtheil und es wurde dasselbe, soweit es die gesprochene Entschädigung und Kosten anbelangt (gemäß den Entscheidungen des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1887 und 30. September 1887, Amtliche Sammlung XIII, S. 22 ff. und 290 ff.) gegen Gonzenbach-Escher an seinem Wohnorte im Kanton Zug vollstreckt. Dagegen hat von Gonzenbach-Escher dem Conti den Waarenstock nicht geliefert, weder binnen der in Dispositiv 1 des Urtheils vorgesehenen Monatsfrist, noch später. Conti belangte daher den von Gonzenbach-Escher vor den zugehörigen Gerichten auf eine Entschädigung von 250,000 Fr. wegen Bruches des Vertrages vom 7. Juni 1883. Der Beklagte bestritt die Forderung und machte seinerseits widerklagsweise eine Forderung von 60,000 Fr. geltend mit der Behauptung, Conti trage selbst die Schuld daran, daß der Vertrag nicht zur Ausführung gekommen sei.

2. In erster Linie muß geprüft werden, ob das Bundesgericht in der Sache kompetent ist. Dies hängt, da die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz zweifellos zutreffen,

davon ab, ob schweizerisches oder aber ausländisches Recht anwendbar ist. Die Parteien gehen hierüber nicht einig. Der Kläger hat vor den kantonalen Instanzen und heute behauptet, das Rechtsverhältniß werde durch das französische Recht beherrscht, wogegen denn auch der Beklagte im frühern Prozesse vor dem Handelsgericht der Seine eine Einwendung gar nicht erhoben habe. Der Beklagte dagegen hat ausgeführt, es sei, da der Vertrag in Zürich abgeschlossen wurde und der Beklagte, um dessen Verpflichtung es sich handle, in der Schweiz domicilirt sei, schweizerisches Recht als Recht des Orts des Vertragsabschlusses und als Wohnortrecht des Schuldners anwendbar; der Kläger habe übrigens Schadenersatz auch wegen tort moral verlangt. In dieser Richtung sei jedenfalls nach allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts, schweizerisches Recht anwendbar.

3. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, (siehe z. B. Entscheidungen, Amtliche Sammlung XVI, S. 795, Erw. 2) ist rücksichtlich der örtlichen Rechtsanwendung grundsätzlich festzuhalten, daß die der Parteiwillkür anheimgegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäftes nach demjenigen örtlichen Rechte zu beurtheilen sind, welches die Parteien beim Geschäftsabschlusse als hierfür maßgebend entweder wirklich betrachten oder dessen Anwendung sie doch vernünftiger und billigerweise erwarten konnten und mußten. Hienach erscheint in casu die Anwendung des schweizerischen Rechts als ausgeschlossen. Allerdings ist der Vertrag wegen dessen Nichterfüllung geklagt worden und hat der Beklagte sein persönliches Domizil in der Schweiz. Allein nichtsdestoweniger erscheint es völlig ausgeschlossen, daß die Parteien für die Wirkungen des Vertrages schweizerisches Recht als maßgebend betrachtet haben oder vernünftiger und billigerweise haben betrachten können und müssen. Denn der Vertrag bezieht sich auf die Vertretung des deutschen Handels-etablissements des Beklagten in Frankreich. Er ist vom Beklagten nicht als in der Schweiz domicilirter Privatmann sondern als Inhaber einer deutschen Handlungsfirma abgeschlossen worden und war von ihm nicht von seinem persönlichen Domizile in der Schweiz sondern von seiner deutschen Handelsniederlassung in Ravensburg aus zu erfüllen. Die stipulirte

Thätigkeit des Klägers, als Vertreter des beklaglichen Hauses sodann sollte ihren Sitz ebenfalls nicht in der Schweiz sondern im Wohnortsstaate des Klägers, in Frankreich, haben. Das Geschäft war also normalerweise, nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien, durchaus außerhalb des schweizerischen Gebietes abzuwickeln. Der Vertrag ist überhaupt nicht zwischen einem schweizerischen Handlungshause und einem auswärtigen Geschäftsfreunde sondern zwischen einer deutschen Firma und ihrem französischen Vertreter abgeschlossen. Seine Wirkungen entziehen sich daher, trotz des zufälligen Umstandes, daß der Vertragsabschluß in der Schweiz stattfand, gemäß dem präsumtiven, vernünftigen Parteiwillen, der Herrschaft des schweizerischen Rechts. Es mag zweifelhaft sein, inwiefern in der Sache französisches Recht anwendbar sei (wovon übrigens in dem frühern Prozesse vor dem Handelsgerichte des Seinebezirks beide Parteien stillschweigend ausgingen) oder aber die deutsche Gesetzgebung zur Anwendung komme; die Anwendung schweizerischen Rechts ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Wenn der Beklagte behauptet hat, schweizerisches Recht sei jedenfalls insoweit maßgebend als der Kläger Entschädigung für ein tort moral beanspruche, so ist auch dies nicht richtig. Denn dieser Anspruch des Klägers ist nicht als ein selbstständiger Deliktsanspruch begründet worden, sondern wird lediglich als ein Bestandtheil der kontraktlichen Schadenersatzforderung geltend gemacht; er ist also nach dem Rechte zu beurtheilen, welchem diese untersteht.

4. Ist schweizerisches Recht nicht anwendbar, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung beider Parteien wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Zug vom 22. Juni 1891 sein Bewenden.

103. Urtheil vom 16. Oktober 1891 in Sachen
H. Hediger & Söhne gegen Hediger & Cie.

A. Durch Urtheil vom 13. Juni 1891 hat das Handelsgericht der Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beklagten wird die Weiterführung folgender Marken untersagt: a. Esquifitos, b. Diana, c. Bahia.

2. Es ist die Vernichtung dieser drei Marken der Beklagten sowie der mit diesen Marken versehenen Verpackungen, Markenschüsseln und Litographiesteine vorzunehmen.

3. Die im Markenregister auf die Beklagte eingetragenen Marken Esquifitos, Diana und Bahia sind in demselben zu löschen.

4. Mit ihren weitem Begehren wird die Klägerin abgewiesen.

5. Ebenso wird die Beklagte mit ihrem Widerklagebegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie die Begehren anmeldete: Es seien den Klägern die sämtlichen Klagebegehren zuzusprechen, das Begehren bezüglich des Türkentopses jedoch nur in dem Sinne, daß diese Marke allein für die unter b, c und d aufgeführten Marken nicht ein genügendes Unterscheidungszeichen bildet unter Kostenfolge, eventuell: Es sei eine Aktenvervollständigung anzuordnen und dabei außer den sonst vom Bundesgericht allfällig noch nöthig erfundenen Beweisen namentlich auch die Beweise bezüglich Schadenersatz zu erheben, unter Kostenfolge. Bei der heutigen Verhandlung hält ihr Vertreter diese Anträge aufrecht; die vor der kantonalen Instanz gestellten Begehren gingen dahin:

1. Es sei der Beklagten zu verbieten, ihre bisherige Firma Hediger & Cie. weiter zu führen, beziehungsweise vorzuschreiben, dieselbe deutlicher von der klägerischen Firma zu unterscheiden.

2. Es sei der Beklagten die Weiterführung folgender nachgeahmter Marken zu untersagen:

- a. Der Marke Türkentopf,
- b. " " Flora,
- c. " " Rio Grande,
- d. " " Sonnadora,